

Informationsrundschriften Bereich Wirtschaftsberatung

Verpflichtung der Weiterverrechnung von Plastiktaschen

Mit der in den Medien heiß diskutierte EU-Richtlinie Nr. 720/2015 wurde seit dem 01. Jänner 2018 in Italien die Verpflichtung eingeführt, mit welcher die „Plastiktaschen“ im Einzelhandel an die Kunden weiterverrechnet werden müssen. Vereinfacht heißt dies, dass die Plastiktaschen nicht mehr gratis an den Kunden vergeben werden dürfen, sondern dass sie auf dem Kassenschein oder der Rechnung eigens aufscheinen müssen. Die Registrierkasse sollte demnach angepasst werden, damit die Möglichkeit der getrennten Ausweisung möglich ist.

Die Verpflichtung betrifft nicht nur Supermärkte und Lebensmittelverkäufer, sondern sämtliche Betriebe, welche Plastiktaschen an ihre Kunden ausgeben.

Von dieser Regelung ausgenommen sind Taschen (Tüten) aus Papier und aus natürlichen Fasern/Polyamid.

Die Richtlinie sieht keinen vorgegebenen Preis vor, man geht aber von Preisen zwischen 0,01 € und 0,03 € aus, wobei natürlich auch ein höherer Betrag veranschlagt werden kann. Der Verkauf der Plastiktasche unterliegt der MwSt.

Mit freundlichen Grüßen

Meran, Jänner 2018

Kanzlei CONTRACTA